

**Richtlinie des NDR
zum Angebot von Sendungen auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken ange-
kaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien**

in der Fassung vom 17. Mai 2024

Präambel

Zum öffentlich-rechtlichen Auftrag der ARD-Landesrundfunkanstalten gehört gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 MStV in den Telemedienangeboten auch das Angebot europäischer und nicht-europäischer Werke in Form von angekauften Spielfilmen und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind. Grundvoraussetzung für ein solches Angebot ist, dass diese Werke im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung im Programm stehen. Alternativ (Nr. 3) können sie als eigenständige audiovisuelle Inhalte angeboten werden (online-only). Gemein ist bei den Angebotsformen, dass das Angebot auf eine Verweildauer von bis zu 30 Tagen beschränkt und die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist (Geoblocking). Zusätzliche Voraussetzung für das Angebot nicht-europäischer Werke ist, dass es sich bei diesen um Beiträge zur Bildung oder Kultur handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Die zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit von europäischen oder nicht-europäischen Werken (d.h. länger als 30 Tage) als eigenständige audiovisuelle Inhalte ist nur möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und diese weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt.

Die Einbeziehung dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entsprechender Ankaufproduktionen auch aus dem außereuropäischen Ausland in die Telemedienangebote kann zu einer möglichst breiten Vielfalt im Sinne einer internationalen Perspektive und Stärkung der Selbstreflexion beitragen. Die Möglichkeit, auch nicht-europäische Werke in Telemedienangeboten auf Abruf vorzuhalten, flankiert darüber hinaus die mit den §§ 28 und 32a MStV eröffneten Möglichkeiten der Angebotsgestaltung (insbesondere die Überführung von linearen Programmen ins Internet) mit Blick auf die bislang bereits im linearen Bereich bestehende Beauftragung. Gleichwohl spielen nicht-europäische Werke eine quantitativ untergeordnete Rolle im jeweiligen Telemedienangebot.

Die zeitliche Abrufmöglichkeit von dreißig Tagen ist in der Regel bereits die Höchstfrist, die aufgrund lizenzrechtlicher Vorgaben und der entstehenden Kosten auch bei eigenständigen audiovisuellen Inhalten gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MStV nicht überschritten wird.

Der MStV sieht für die im Folgenden dargelegten Erläuterungen und Konkretisierungen der vorgenannten Voraussetzungen die jeweiligen Telemedienkonzepte der Landesrundfunkanstalten vor (§ 32 Abs. 1 S. 3 und 4 MStV bzw. § 32a Abs. 2, 3 MStV). Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die allgemeinen Grundsätze und Begründungen hier in Form einer Richtlinie – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien – umgesetzt. Den Landesrundfunkanstalten bleibt unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Telemedienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

1. Nicht-europäische Werke angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MStV

1.1 Begriffsbestimmungen

1.1.1 Nicht-europäische Werke

Nicht-europäische Werke sind alle Werke, soweit sie nicht als europäische Werke gemäß der Begriffsbestimmung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Art. 1 Abs. 1 lit. n, Abs. 3 und 4 AVMD-Richtlinie¹) eingeordnet werden können.

Die Definition von europäischen Werken im Sinne der AVMD-RL umfasst beispielsweise Werke, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) stammen oder Werke aus (europäischen) Drittländern, mit denen spezifische Übereinkommen zu Produktionen im audiovisuellen Bereich bestehen (z.B. Übereinkommen des Europarats über grenzüberschreitendes Fernsehen, dem beispielsweise auch das Vereinigte Königreich oder die Türkei angehören). Maßgeblich für die Zuordnung der Werke ist, dass diese im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit Autoren und Arbeitnehmern, die in den zuvor benannten Mitgliedstaaten ansässig sind, geschaffen wurden und dass für deren Produktion z.B. die finanzielle Kontrolle bei in Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern liegt.

1.1.2 Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 MStV oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 MStV

Unter Bildung im Sinne des MStV ist insbesondere Folgendes zu verstehen: Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder.

Unter Kultur im Sinne des MStV ist insbesondere Folgendes zu verstehen: Bühnenstücke, Musik, Fernsehspiele, Fernsehfilme und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und Kino.

Fiktionale Werke in der Gestalt von Spielfilmen oder Fernsehfilmen sowie die dazu aufgrund neuer Schaffensformen, Nutzungsbedürfnisse und dem qualitativen Stellenwert bei Kreativen (z.B. Regie, Schauspiel oder Drehbuch) mittlerweile gleichwertig zu betrachtende Serien stellen grundsätzlich einen kulturellen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags dar.

1.2 Allgemeine Grundsätze zur Bestimmung des besonderen Beitrags zum öffentlich-rechtlichen Profil

Zur umfassenden Gewährleistung gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt im Sinne des verfassungsrechtlichen Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks tragen nicht-europäische Werke von angekauften Spielfilmen und Folgen von Fernsehserien in den Telemedienangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten zum öffentlich-rechtlichen Profil gemäß § 26 MStV bei.

Diesem öffentlich-rechtlichen Profil gemäß § 26 MStV, ergänzt durch den Orientierungsrahmen der sog. Qualitätsrichtlinie der jeweils zuständigen Gremien gem. § 31 Abs. 4 MStV, wird insbesondere durch folgende redaktionelle Rahmenbedingungen bei der konkreten Angebotsgestaltung in besonderem Maße entsprochen:

¹ RICHTLINIE 2010/13/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. März 2010 zur Koordination bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2018/1808 des Europäischen Parlament und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. 2010 L 95/1-24, berichtigt L 263/15; ABl. 2018 L 303/69).

- Beitrag zur Stärkung der internationalen Perspektive im Gesamtangebot verbunden mit Einblicken in andere Kulturen sowie Bildungsaspekten (u.a. „Gesellschaft“, „andere Länder“)
- Beitrag zur Gewährleistung der Integrationsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks („Lagerfeuer“)
- Beitrag von herausragender filmischer Qualität (insbesondere nach Gewinn von anerkannten Preisen und Auszeichnungen) und Beiträge mit besonderer film- und fernsehhistorischer Bedeutung
- Beitrag als Reaktion auf aktuelle Ereignisse
- Einzelner Beitrag im Rahmen eines Themen- oder Programmschwerpunkts
- Schließung von „Portfoliolücken“ zur bestmöglichen Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, z.B. zur Gewährleistung einer möglichst breiten Vielfalt oder um bestimmte, schwer erreichbare Zielgruppen i.S.d. § 26 Abs. 1 S. 6 MStV zu erreichen
- Bestimmender thematischer Bezug zu Deutschland und Europa

1.3 Einzelfallprüfung

Die vorgenannten allgemeinen Grundsätze bilden bei der konkreten Angebotsgestaltung den im Einzelfall zu prüfenden Rahmen; ausreichend ist im Einzelfall das Vorliegen eines der vorstehenden, alternativen Grundsätze.

Die auf dieser Basis getroffenen redaktionellen Entscheidungen sind im Einzelfall zu dokumentieren.

2. Zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit des Angebots von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MStV als eigenständige audiovisuelle Inhalte gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MStV

2.1 Staatsvertragliche Verweildauer

Europäische und nicht-europäische Werke im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 MStV können als eigenständige audiovisuelle Inhalte gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 MStV in den Telemedienangeboten grundsätzlich für bis zu dreißig Tage nach der Veröffentlichung auf Abruf angeboten werden.

2.2 Zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit

Redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer zeitlich weitergehenden Abrufmöglichkeit führen, sind insbesondere

- aktuelle oder fortdauernde politische oder gesellschaftliche Ereignisse, die die verlängerte oder erneute Abrufmöglichkeit rechtfertigen;
- sukzessiven Veröffentlichung zusammenhängender Werke (z.B. Anbieten der ganzen Serienstaffel nach sukzessiver Veröffentlichung der einzelnen Folgen (sog. Stacking to Boxset));
- zielgruppenspezifische Nutzungsbedürfnisse und
- Themenschwerpunkte.

2.3 Einzelfallprüfung

Bei der konkreten Angebotsgestaltung muss im Einzelfall redaktionell geprüft werden, ob eine der unter Ziffer 2.2 konkretisierten Kategorien vorliegt, die Verlängerung oder die Wiedereinstellung aus redaktionellen Gründen geboten ist und sie darüber hinaus in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil im Sinne der Erläuterung gemäß Ziffer 1.2 beiträgt. Die auf dieser Basis getroffenen redaktionellen Entscheidungen sind im Einzelfall zu dokumentieren.

3. Regelmäßige Überprüfung

Die in den Ziffer 1 und 2 dargelegten Erläuterungen und Konkretisierungen sind von den ARD-Landesrundfunkanstalten regelmäßig zu überprüfen.

4. Gemeinschaftsangebote

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ARD-Gemeinschaftsangebote. Die zuliefernde Landesrundfunkanstalt trägt die inhaltliche Verantwortung für die bereitgestellten Inhalte und damit auch für die Einhaltung der vorbestehenden Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm "Erstes Deutsches Fernsehen" und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten sowie die jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen.

Bei Gemeinschaftsangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF erfolgt die Umsetzung der vorstehenden Vorgaben entweder durch Erlass eigenständiger Richtlinien oder auf andere, im Einvernehmen getroffene Weise.